



Bestattungs- und Friedhofreglement

der

Politischen Gemeinde Tobel-Tägerschen

Bestattungs- und Friedhofreglement der Politische Gemeinde Tobel-Tägerschen

Inhaltsverzeichnis

1. Organisation und Verwaltung	Seite 4
1.1 Zuständigkeiten	Seite 4
1.2 Friedhof	Seite 4
1.3 Friedhofkommission	Seite 4
1.4 Friedhofvorsteher	Seite 4
1.5 Rechnungswesen	Seite 4
1.6 Friedhofpersonal	Seite 4
1.7 Bewilligung	Seite 4
2. Friedhofordnung	Seite 5
2.1 Friedhofordnung	Seite 5
2.2 Zutritt	Seite 5
2.3 Besondere Veranstaltungen	Seite 5
2.4 Verkaufsverbot	Seite 5
2.5 Haftung	Seite 5
2.6 Arbeitsverbot	Seite 5
3. Bestattungen	Seite 5
3.1 Anzeigepflicht	Seite 5
3.2 Veröffentlichung	Seite 5
3.3 Organisation der Bestattung	Seite 5
3.4 Grundsatz der freien Bestattungsart	Seite 6
3.5 Bestattungsort	Seite 6
3.6 In der Gemeinde wohnhaft	Seite 6
3.7 Bestattung auswärts wohnhaft gewesener Verstorbener	Seite 6
3.8 Mittellose	Seite 6
3.9 Bestattungszeiten	Seite 6
3.10 Überführung	Seite 6
3.11 Aufbahrung	Seite 7
3.12 Frist	Seite 7

4. Kosten	Seite 7
4.1 Todesfälle in der Gemeinde	Seite 7
4.2 Todesfälle ausserhalb der Gemeinde	Seite 7
4.3 Todesfälle ausserhalb der Gemeinde	Seite 8
4.4 Todesfälle ausserhalb der Gemeinde	Seite 8
5. Grabstätten	Seite 8
5.1 Gräberarten	Seite 8
5.2 Belegung	Seite 8
5.3 Ruhezeit	Seite 8
5.4 Grabräumung	Seite 8
5.5 Zahl der Beisetzungen in einem Grab	Seite 8
5.6 Reihengräber	Seite 9
5.7 Gemeinschaftsgrab	Seite 9
5.8 Aufgaben der Angehörigen	Seite 9
5.9 Bepflanzung und Grabgrösse	Seite 9
5.10 Unerwünschter Grabschmuck	Seite 9
5.11 Grabpflege	Seite 9
5.12 Unterhalt durch die Gemeinde	Seite 9
5.13 Ordnung auf dem Grab	Seite 9
5.14 Bewilligung Grabdenkmäler	Seite 10
5.15 Dimensionen, Materialien	Seite 10
5.16 Unterhalt, Reinigung	Seite 10
5.17 Grabzeichen	Seite 10
6. Gebühren und Kosten	Seite 10
6.1 Gebühren	Seite 10
6.2 Investitions- und Unterhaltsregelung	Seite 10
7. Rechtspflege	Seite 10
7.1 Rechtsmittel	Seite 11
7.2 Übertretungen	Seite 11
8. Schlussbestimmungen	Seite 11
8.1 Inkraftsetzung	Seite 11
Anhang 1	
Gebührenordnung	

Aufgrund der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde §18 (Befugnisse der Gemeindeversammlung) und §21 (Zuständigkeit) und gestützt auf das Gesetz über das Gesundheitswesen des Kantons Thurgau §36ff erlässt die Politische Gemeinde Tobel-Tägerschen folgendes

Bestattungs- und Friedhofreglement

Bei allen Bezeichnungen ist die männliche Form gewählt. Es sind aber immer beide Geschlechter gemeint.

1. Organisation und Verwaltung

	§ 1.1
Zuständigkeiten	Die Politische Gemeinde sorgt gemäss §36 des kantonalen Gesundheitsgesetzes für die Organisation des Friedhof- und Bestattungswesen. Beides untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.
	§ 1.2
Friedhof	Die Politische Gemeinde Tobel-Tägerschen ist für den Friedhof bei der Katholischen Kirche in Tobel verantwortlich. Die Zuständigkeiten werden in einem Vertrag gemäss § 6.2 geregelt.
	§ 1.3
Friedhofkommission	¹ Für die Handhabung dieses Reglements, den Erlass von Weisungen und Verfügungen in ausserordentlichen Fällen sowie die Gestaltung des Friedhofs ist die Friedhofkommission zuständig. ² Die Friedhofkommission setzt sich aus sechs stimmberechtigten Mitgliedern zusammen: <ul style="list-style-type: none">- zwei Mitgliedern des Gemeinderates;- drei Mitgliedern der Kirchenvorsteherschaft der Katholischen Kirchgemeinde Tobel;- dem Friedhofvorsteher oder dessen Stellvertreter. ³ Den Vorsitz führt ein Mitglied des Gemeinderates. Der Friedhofvorsteher bzw. dessen Stellvertreter führt das Protokoll. ⁴ Die Friedhofkommission trifft sich mindestens einmal jährlich für die Budgetierung. Der Termin dieser Sitzung richtet sich nach der Budgetversammlung der Politischen Gemeinde Tobel-Tägerschen bzw. der Kirchgemeinde Tobel. ⁵ Die Friedhofgärtner sowie weitere Betroffene und Sachverständige können bei Bedarf zugezogen werden. Sie haben beratende Stimme.
	§ 1.4
Friedhofvorsteher	¹ Der Gemeinderat bestimmt den Friedhofvorsteher ² Der Friedhofvorsteher: <ul style="list-style-type: none">- organisiert die Bestattungen;- nimmt die Anmeldungen entgegen und legt im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarramt die Bestattungszeit fest;- führt die Bestattungskontrolle und erstellt die Abrechnungen an die Angehörigen und an beteiligte Gemeinden;- führt das Protokoll und das Sekretariat der Friedhofkommission.
	§ 1.5
Rechnungswesen	Das Rechnungswesen wird von der Finanzverwaltung der Politischen Gemeinde geführt und in der Gemeinderechnung integriert.
	§ 1.6
Friedhofpersonal	Der Gemeinderat bestellt auf Antrag der Friedhofkommission das für den Unterhalt des Friedhofs benötigte Personal, sofern die Kirchgemeinde kein eigenes Personal hat.

Bewilligung	§ 1.7 Ohne Bewilligung des Friedhofvorstehers darf keine Erdbestattung, Kremation oder Urnenbeisetzung erfolgen.
-------------	--

2. Friedhofordnung

Friedhofordnung	§ 2.1 Die Friedhöfe sind ein Ort der Ruhe und Besinnung. Kinder sind auf dem Friedhof nach Möglichkeit von Erwachsenen zu begleiten. Das Pflücken von Blumen auf fremden Gräbern, das Betreten von Gräbern und das Mitbringen von Hunden ist untersagt. Das Befahren mit Velos und Motorfahrzeugen ist nicht gestattet. Eine Ausnahme bilden die Fahrzeuge von Gewerbetreibenden, die im Auftrag Dritter an Gräbern Arbeiten ausführen. Es ist ihnen gestattet, ihre Fahrzeuge zum Be- und Entladen auf den hierfür geeigneten Wegen für kurze Zeit abzustellen. Jedes Befahren von bepflanzten Flächen und Rasenplätzen ist verboten.
Zutritt	§ 2.2 Der Friedhof steht jedermann offen.
Besondere Veranstaltungen	§ 2.3 Besondere Feiern und Veranstaltungen auf den Friedhöfen bedürfen der Bewilligung des Friedhofvorstehers und der Kirchenvorsteherschaft.
Verkaufsverbot	§ 2.4 Im Friedhof darf kein Verkauf stattfinden.
Haftung	§ 2.5 Für Schäden an Grabmälern, Pflanzen, Grabschmuck und dergleichen, verursacht durch Drittperson, wird keine Haftung übernommen.
Arbeitsverbot	§ 2.6 An Vortagen von Sonn- und gesetzlichen Feiertagen dürfen ab Mittag an den Friedhofanlagen und auf den Gräbern keine störenden gewerbsmässigen Arbeiten mehr verrichtet werden; ausgenommen sind Abdankungsvorbereitungen.

3. Bestattungen

Anzeigepflicht	§ 3.1 Die Pflicht zur Anzeige eines Todesfalls und die Leichenschau richtet sich nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches (Art. 48 ZGB) sowie der Eidgenössischen Zivilstandsverordnung (Art. 34-36 EZStV).
Veröffentlichung	§ 3.2 ¹ Der Friedhofvorsteher veröffentlicht rechtzeitig vor der Bestattung die Personalien der Verstorbenen sowie Ort und Zeit der Abdankung in den amtlichen Mitteilungsblättern. ² Auf Wunsch der Angehörigen kann die Veröffentlichung nach der Bestattung erfolgen oder entfallen.
Organisation der Bestattung	§ 3.3 ¹ Der Friedhofvorsteher vereinbart im Einvernehmen mit den Angehörigen und im Rahmen der geltenden Vorschriften die Einzelheiten der Bestattung. Es sind dies:

	<ol style="list-style-type: none"> 1. Feuer- oder Erdbestattung; bei Feuerbestattung ist die Art der Urnenbeisetzung festzulegen; 2. Zeitpunkt des Einsargens und des Überführens des Leichnams innerhalb der Region in den Aufbahrungsraum; 3. Datum, Zeitpunkt, sowie Ort der Abdankung und der Beisetzung unter Berücksichtigung der Anliegen der Angehörigen und mit Einwilligung des zuständigen Pfarramtes; 4. allfällige weitere Anordnungen. <p>² Der Friedhofvorsteher informiert die mit der Bestattung beauftragten Stellen.</p> <p>³ Ohne Bestattungsbewilligung des zuständigen Zivilstandsamtes dürfen keine Bestattung (Erdbestattung oder Kremation) und auch keine Urnenbeisetzung erfolgen.</p>
Grundsatz der freien Bestattungsart	<p>§ 3.4</p> <p>¹ Dem Wunsch von Verstorbenen bezüglich Bestattungsart ist nachzukommen.</p> <p>² Liegt keine schriftliche Anordnung vor, bestimmen die nächsten Angehörigen darüber.</p> <p>³ Kann keine Erklärung beigebracht werden, erfolgt Feuerbestattung.</p>
Bestattungsort	<p>§ 3.5</p> <p>¹ Verstorbene mit Wohnsitz in der Politischen Gemeinde Tobel-Tägerschen werden auf dem Friedhof bei der Katholischen Kirche in Tobel oder der evangelischen Kirche in Affeltrangen bestattet.</p> <p>² Verstorbene mit Wohnsitz in der katholischen Kirchgemeinde Tobel werden auf dem Friedhof bei der Katholischen Kirche in Tobel bestattet.</p> <p>³ Auf Wunsch von Verstorbenen oder deren nächsten Angehörigen kann die Bestattung auch in einer anderen Gemeinde erfolgen.</p> <p>⁴ Hatten Verstorbene keinen festen Wohnsitz oder kommt niemand für die Kosten des Rücktransportes in deren Wohnsitzgemeinde auf, werden sie in Tobel bestattet, sofern der Tod in der Gemeinde Tobel-Tägerschen eingetreten oder der Leichnam hier gefunden worden ist.</p>
In der Gemeinde wohnhaft	<p>§ 3.6</p> <p>Als in der Gemeinde wohnhaft gelten Einwohner, die in der Politischen Gemeinde Tobel-Tägerschen oder in der Katholischen Kirchgemeinde Tobel wohnhaft gewesen waren.</p>
Bestattung auswärts wohnhaft gewesener Verstorbener	<p>§ 3.7</p> <p>Die Beisetzung (Sarg oder Urne) auswärts wohnhaft gewesener Verstorbener kann unter Verrechnung des Aufwandes bewilligt werden, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. wenn Verwandte in Tobel-Tägerschen wohnhaft sind; b. wenn ein Teil des Lebens in Tobel-Tägerschen verbracht wurde; c. wenn Verstorbene Bürger von Tobel-Tägerschen waren. d. In den übrigen Fällen entscheidet der Präsident der Friedhofkommission
Mittellose	<p>§ 3.8</p> <p>Mittellose werden gemäss § 3.3 im Gemeinschaftsgrab beigelegt.</p>
Bestattungszeiten	<p>§ 3.9</p> <p>¹ Bestattungen können von Montag bis Samstag zwischen 9 und 16 Uhr vereinbart werden.</p> <p>² An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen dürfen keine Bestattungen vorgenommen werden, ausgenommen in dringenden Fällen aus sanitärischen Gründen.</p>
Überführung	<p>§ 3.10</p> <p>¹ Die Überführung hat aus hygienischen Gründen möglichst rasch zu erfolgen.</p>

gen.

² Der Friedhofvorsteher veranlasst:

- a. die Überführung der Verstorbenen innerhalb des Gemeindegebietes;
- b. bei Einäscherungen den Transport der Verstorbenen zum Krematorium;
- c. den Rücktransport der Urne vom Krematorium in die Gemeinde Tobel-Tägerschen;
- d. sofern die Angehörigen nichts anderes anordnen, den Heimtransport von Einwohnern, die anderswo in der Schweiz gestorben sind.

³ Die Vorschriften der eidgenössischen Verordnung betreffend den Leichentransport bleiben vorbehalten.

⁴ Zur Ausstellung von Leichenpässen nach eidgenössischen Vorschriften sind die Bezirksämter zuständig.

§ 3.11

Aufbahrung

¹ Zur Aufbahrung der Verstorbenen steht in der Politischen Gemeinde Tobel-Tägerschen ein geeigneter Aufbahrungsraum zur Verfügung.

² Verstorbene aus der Gemeinde Tobel-Tägerschen und der Katholischen Kirchgemeinde werden kostenlos aufgebahrt. Für auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene ist eine Gebühr zu entrichten.

³ Die aufgebahrten Verstorbenen können vor der Bestattung von den Angehörigen besucht werden, sofern dies aus sanitätspolizeilichen Gründen nicht untersagt ist.

§ 3.12

Frist

Ein Leichnam darf nicht früher als 48 Stunden und soll nicht später als 120 Stunden nach dem Tode beerdigt oder kremiert werden. Vorbehalten bleiben abweichende Anordnungen des Bezirksamtes.

4. Kosten

§ 4.1

Todesfälle in der Gemeinde

¹ In der Wohnsitzgemeinde sind beide Arten der Bestattung unentgeltlich.

² Die Gemeinde übernimmt die Kosten für:

- a. den Standardsarg;
- b. die Einsargung;
- c. die Überführung innerhalb der Gemeinde in das Aufbahrungsgebäude;
- d. die Aufbahrung;
- e. die amtliche Todesanzeige;
- f. die Erstellung eines Grabplatzes und das Überlassen dessen für eine Benützungsdauer von 20 Jahren;
- g. die Überführung zum Grab in den Friedhof Tobel, den Friedhof Affeltrangen oder ins Krematorium St. Gallen;
- h. das Glockengeläute;
- i. die Kosten der Einäscherung in St. Gallen, einschliesslich Standardurne und Rücktransport der Urne;
- j. das Entgegennehmen von Blumen und Kränzen;

³ Zusätzliche Ansprüche sind durch die Hinterbliebenen zu bezahlen.

§ 4.2

Todesfälle ausserhalb der Gemeinde

¹ Für Todesfälle ausserhalb der Politischen Gemeinde Tobel-Tägerschen gelten folgende Sonderregelungen:

- a. Für die Überführung ausserhalb der Politischen Gemeinde Tobel-Tägerschen verstorbener Einwohner nach Tobel haben die Hinterbliebenen aufzukommen.
- b. Der Rücktransport für Einwohner der Politischen Gemeinde Tobel-Tägerschen, welche in Spitälern oder Heimen des Kantons Thurgau oder der angrenzenden Kantone gestorben sind, wird von der Gemeinde übernommen.

² An die auswärts entstandenen Sargkosten leistet die Gemeinde einen Beitrag bis zum Umfang der Aufwendungen, die in Tobel-Tägerschen entstanden wären.

§ 4.3

Beiträge der Gemeinde bei auswärtigen Bestattungen

¹ Wird der Leichnam einer in der Politischen Gemeinde Tobel-Tägerschen wohnhaft gewesenen Person auswärts bestattet, leistet die Gemeinde einen Beitrag an die Kosten gemäss § 4.1, Absatz 2, a-f, h und j, bis zum Umfang der Aufwendungen die in Tobel-Tägerschen gemäss Gebührentarif entstanden wären.

² Eine Entschädigung für den auswärtigen Grabplatz wird nicht geleistet.

§ 4.4

Bestattung auswärts wohnhaft gewesener Verstorbener

Für die Beisetzungskosten auswärts wohnhaft gewesener Verstorbener gemäss § 3.7 dieses Reglements haben die Angehörigen vollumfänglich aufzukommen.

5. Grabstätten

§ 5.1

Gräberarten

Im Friedhof Tobel bestehen folgende Arten von Gräbern:

- a. Sarg-Reihengrab für Erwachsene
- b. Urnenreihengrab für Erwachsene
- c. Sarg- und Urnenreihengrab für Kinder
- d. Urnengemeinschaftsgrab

§ 5.2

Belegung

¹ Die Bestattungen erfolgen nach dem von der Friedhofkommission ausgestellten Belegungsplan.

² Die Beisetzungen erfolgen innerhalb der einzelnen Klassen und Grabfelder in fortlaufender Reihenfolge.

§ 5.3

Ruhezeit

¹ Die gesetzliche Ruhezeit für alle Grabklassen beträgt 20 Jahre.

² Die Ruhezeit beginnt mit der Erstbelegung eines Grabes.

³ Werden Urnen in bestehenden Gräbern beigesetzt, wird die gesetzliche Ruhezeit schon bestatteter Verstorbener nicht verlängert.

§ 5.4

Grabräumung

¹ Nach Ablauf der Ruhezeit kann die Friedhofkommission die Räumung der Gräber beschliessen. Dieser Beschluss ist spätestens drei Monate vor Beginn der Räumungsarbeiten öffentlich bekannt zu machen. Angehörige, deren Adresse bekannt ist, werden direkt benachrichtigt.

² Über die zu Beginn der Räumung nicht entfernten Grabpflanzungen und Grabdenkmäler kann die Friedhofkommission verfügen.

§ 5.5

Zahl der Beisetzungen in einem Grab

¹ In einem Erdbestattungsgrab darf nur ein Leichnam beigesetzt werden.

² Die Säрге gleichzeitig verstorbener Kinder und/oder ihrer gleichzeitig verstorbenen Elternteile können auf Wunsch der Angehörigen innerhalb der Reihengräber in einem Mehrfachgrab beigesetzt werden. Die Ruhezeit solcher Mehrfachgräber beträgt 20 Jahre.

³ In bestehenden Gräbern (Erdbestattungs- und Urnengrab) können auf Wunsch der Angehörigen Urnen beigesetzt werden, sofern die gesetzliche Grabesruhe noch mindestens fünf Jahre besteht. Die Details sind individuell zu vereinbaren.

§ 5.6

Reihengräber

Die Reihengräber weisen folgende Abmessungen auf:

- Sargreihengrab Erwachsene	160 cm Länge	60 cm Breite
- Sargreihengrab Kinder	100 cm Länge	50 cm Breite
- Urnenreihengrab Erwachsene	120 cm Länge	50 cm Breite
- Urnenreihengrab Kinder	100 cm Länge	50 cm Breite

§ 5.7

Urnengemeinschaftsgrab

¹ Das Urnengemeinschaftsgrab dient der gemeinschaftlichen Beisetzung von Ascheurnen;

² Auf den Zeitpunkt der Bestattung wird vom Friedhofvorsteher die Beschriftung auf der gemeinsamen Beschriftungstafel mit dem Namen sowie dem Geburts- und Todesjahr des Verstorbenen in Auftrag gegeben. Die Kosten sind in der einmaligen Gebühr gemäss § 5.7 Abs. 4 enthalten.

³ Beim Urnengemeinschaftsgrab können keine persönlichen Grabmäler angebracht werden.

⁴ Für die Bepflanzung und den Unterhalt wird eine einmalige Gebühr gemäss Gebührenordnung im Anhang 1 zu diesem Reglement verrechnet.

⁵ Auf ausdrücklichen Wunsch von Verstorbenen oder deren Angehörigen können Ascheurnen auch anonym beigesetzt werden.

⁶ Aus diesem Grab können keine Ascheurnen ausgegraben werden.

§ 5.8

Aufgaben der Angehörigen

Anpflanzung und Unterhalt der Gräber sowie die Beschaffung des Grabdenkmals ist Sache der Angehörigen.

§ 5.9

Bepflanzung und Grabgrösse

¹ Die Gräber dürfen erst bepflanzt werden, nachdem sie eingeteilt sind und sich die Erde gesetzt hat.

² Die Bepflanzung der Gräber hat sich in die Gesamtanlage einzufügen und darf nicht aufdringlich wirken.

³ Die Bepflanzung darf die Inschriften der Grabdenkmäler nicht verdecken.

§ 5.10

Unerwünschter Grab-schmuck

¹ Die Friedhofkommission kann die Entfernung von unpassendem Grab-schmuck verfügen.

² Beim Urnengemeinschaftsgrab ist Blumenschmuck während einer Frist von sechs Monaten nach der Beisetzung erlaubt. Nach Ablauf der Frist muss der Blumenschmuck entfernt werden.

§ 5.11

Grabpflege

¹ Die Angehörigen haben die Gräber in Ordnung zu halten. Bei Arbeiten ist jede Beschädigung des benachbarten Grabes oder der allgemeinen Anlagen zu vermeiden.

² Der Friedhofgärtner ist berechtigt die Kränze und Blumenschalen auf den Gräbern zu entfernen, wenn die Kränze unansehnlich und die Blumen verwelkt sind.

§ 5.12

Unterhalt durch die Gemeinde

¹ Das Friedhofpersonal sorgt für einen guten Gesamteindruck des Friedhofs.

² Gräber, für deren Unterhalt keine Angehörigen mehr verpflichtet werden können, werden auf Kosten der Politischen Gemeinde mit einer Grünbepflanzung versehen.

§ 5.13

Ordnung auf dem Grab

- ¹ Verwelkte Blumen und Kränze und anderes störendes Material werden vom Friedhofpersonal regelmässig abgeräumt.
- ² Pflanzen, welche die Nachbargräber oder die allgemeinen gärtnerischen Anlagen überwuchern oder sonst wie beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden oder zu entfernen.
- ³ Störende Pflanzen, oder Pflanzen, welche Seuchen oder Krankheiten verbreiten können, werden vom Friedhofpersonal zurückgeschnitten oder entfernt.

§ 5.14

Bewilligung Grabdenkmäler

- ¹ Die Errichtung neuer und die Abänderung bestehender Grabmäler ist bewilligungspflichtig.
- ² Ein entsprechendes Gesuch ist dem Friedhofvorsteher im Doppel einzureichen; es muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 - a. Zeichnung im Massstab 1:10;
 - b. Angaben über das zu bearbeitende Material;
 - c. Bearbeitung und Beschriftung (genauer Wortlaut);
 - d. Name und Adresse des Auftraggebers.

§ 5.15

Dimensionen, Materialien

- Die Grabdenkmäler können aus verschiedenen Gesteinsarten, Holz oder Schmiedeeisen beschaffen sein und sollen sich harmonisch in die Gesamtanlage einfügen. Sie dürfen folgende Masse nicht überschreiten:
- | | | |
|------------------------------|-------------|--------------|
| - Sargreihengrab Erwachsene | 100 cm Höhe | 60 cm Breite |
| - Sargreihengrab Kinder | 90 cm Höhe | 50 cm Breite |
| - Urnenreihengrab Erwachsene | 90 cm Höhe | 50 cm Breite |

§ 5.16

Unterhalt, Reinigung

- ¹ Der Unterhalt der Grabdenkmäler ist Sache der Hinterbliebenen.
- ² Bei mangelhaftem Unterhalt werden die Hinterbliebenen aufgefordert, für die Instandstellung zu sorgen.
- ³ Wird der Aufforderung keine Folge geleistet, so kann der Friedhofvorsteher das Grabmal zu Lasten der Hinterbliebenen ausbessern oder in bestimmten Fällen entfernen lassen.
- ³ Das Reinigen von Grabsteinen hat sachgemäss und zurückhaltend zu erfolgen.

§ 5.17

Grabzeichen

Auf den Zeitpunkt der Bestattung wird vom Friedhofvorsteher ein Grabzeichen mit dem Namen, dem Geburts- und Todesjahr des Verstorbenen in Auftrag gegeben. Die Kosten werden den Angehörigen verrechnet.

6. Gebühren und Kosten

§ 6.1

Gebühren

Die Gebühren werden im Anhang zu diesem Reglement geregelt.

§ 6.2

Investitions- und Unterhaltskosten

Die Einzelheiten des Unterhalts und der Investitionen des Friedhofs Tobel, sowie deren Finanzierung werden in einem separaten Vertrag zwischen der Politischen Gemeinde Tobel-Tägerschen und der Katholischen Kirchgemeinde Tobel geregelt.

7. Rechtspflege

§ 7.1

Rechtsmittel

- ¹ Die Rechtsmittel richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung, insbesondere dem Gesetz über die Verwaltungspflege.
² Erstinstanzlich entscheidet der Gemeinderat.

§ 7.2

Übertretungen

Übertretungen von Vorschriften dieses Reglements kann die Friedhofkommission mit Busse bestrafen.

8. Schlussbestimmungen

§ 8.1

Inkraftsetzung

- ¹ Dieses Reglement wird nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.
² Es ersetzt alle bisherigen Reglemente der Politischen Gemeinde für Friedhof und Bestattung.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 26. November 2009

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt per 01. Januar 2010
Kanzleikorrektur vom 10. August 2010

Der Gemeindeammann
Roland Kuttruff

Die Gemeindeschreiberin
Ursula Siegenthaler